



RECHTSSICHERHEIT
Immer Ärger mit dem Fleck!
Rechtliche Grundlagen der
Leistungsbeurteilung



Alexander Frick

Vorsitzender Zentralausschuss
0699 11 30 50 17



Alexandra Loser

Vorsitzende der
Lehrer*innengewerkschaft
0644 73 71 97 92



Willi Witzemann

Vorsitzender DA Feldkirch
0664 26 85 716



Julia Fend

Vorsitzende DA Dornbirn
0680 40 59 336

Ab 1. November 2024 kann unser Rechtssicherheitstraining kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden.

Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltages von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen. Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.

RECHTSSICHERHEIT

Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer
an allgemeinbildenden Schulen (VS, MS, PTS, ASO, AHS)
zu den **rechtlichen Grundlagen der Leistungsbeurteilung**
gemäß § 18 und § 20 SchUG

Maßstäbe der Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung ist Lehrerkompetenz

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Leistungsfeststellungen

Äußere Form und Leistungsbeurteilung

Checkliste für Schularbeiten

Informationsfeststellungen

Beurteilungsstufen

Die Verhaltensnote

„Nicht genügend“ und „Nicht beurteilt“ im Jahreszeugnis

Benachrichtigungspflichten

Widerspruch

Immer Ärger mit dem „Fleck“?

In der vorliegenden Broschüre wurde für alle Personenbezeichnungen die männliche Form den Gesetzestexten entsprechend verwendet. Stand:2024

www.goedfsg.at

IMPRESSUM: Herausgeber: **FSG-GÖD** und **SLÖ**. - Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Dr. Thomas Bulant. - Layout: Johann Farkas. - Druck: Gerin Druck Gmbh, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf.

Was ist die Leistungsbeurteilung?

Das Schulunterrichtsgesetz (kurz: SchUG) versteht die Leistungsbeurteilung als ein Gutachten. Die während eines Unterrichtsjahres abgehaltenen Leistungsfeststellungen sind dafür die Befunde, die nicht aufgrund ihrer Prüfungsform, sondern aufgrund von

- Anzahl,
- inhaltlichem Umfang,
- Schwierigkeitsgrad und
- Prüfungszeitpunkt zu gewichten sind.

Die Jahresbeurteilung ist keine Mittelwertsberechnung, sondern die Bewertung der Leistung durch einen Vergleich mit dem jeweiligen Beurteilungsmaßstab.

Welche Maßstäbe gibt es für die Leistungsbeurteilung?

Die Leistungsbeurteilung beruht auf keinem „Gewohnheitsrecht“ oder tradierten „Gepflogenheiten“ an einem Standort, sondern ist eingebunden in eine nach rechtsstaatlichen Grundsätzen agierende Verwaltung und folgt den Schulgesetzen, die für alle Schularten Gültigkeit haben.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. (Art. 18 (1) B-VG)

Der Stufenbau der Rechtsordnung bindet jede hoheitliche Handlung (= Vollziehung jedes Gesetzes durch den Lehrer) in die rechtsstaatliche Konstruktion ein, um den einzelnen Staatsbürger vor Willkür zu schützen. Sie verfügen über Rechtsmittel: „Widerspruch“ (§ 71 SchUG).



Wer ist als Sachverständiger für die Leistungsbeurteilung zuständig?

§ 18, Abs.1 SchUG teilt diese Rolle ganz klar dem Lehrer zu:

*Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. **Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.***

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Aus den Grundsatzbestimmungen in § 18 SchUG und § 2 Leistungsbeurteilungsverordnung (kurz: LBVO) sind die allgemeinen Vorgaben für die Leistungsbeurteilung zu entnehmen:

- Verschiedene Arten der Leistungsfeststellung sind nach Kriterien auszuwählen:
 - ▷ Alter der Schüler
 - ▷ Lernfortschritt der Schüler
 - ▷ Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes
 - ▷ Anforderungen des Lehrplans / Stand des Unterrichts
- Leistungsfeststellungen sind gleichmäßig über den jeweiligen Beurteilungszeitraum zu verteilen!
- Leistungsfeststellungen sind in das Unterrichtsgeschehen einzubinden!
- Die behandelten Unterrichtsinhalte gemäß den Bildungs- und Lehraufgaben aus dem Lehrplan geben den Inhalt von Leistungsfeststellungen vor.
- Durch Noten ist die Selbstständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen!

- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen!
- Das Verhalten des Schülers darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden!
- Körperliche Behinderungen sind bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen!
- Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung ... sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen! (Ausnahme: Schwerpunktschulen)
- Schriftliche oder graphische Leistungsfeststellungen sind einmalig mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit Nicht genügend zu beurteilen sind. Die bessere Leistung zählt.



Der Leistungsfeststellung gemäß LBVO § 3-10 dienen

1) die Mitarbeit des Schülers im Unterricht, zentrales Element der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsfeststellung ist eine Messung der Schülerleistung mittels eines Messinstruments, das durch die LBVO legitimiert ist. Alle Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich von Informationsfeststellungen zu unterscheiden, die der Lehrperson nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Kinder die Lehrziele erreicht haben. Sie sind nicht durch die LBVO reglementiert.

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit. Der Grundsatz der Individualbeurteilung bleibt aufrecht. Die LBVO sieht keine Kollektivnote vor.

Einzelne Leistungen (punktuelles Feststellen der Mitarbeit) im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten. Das Gesetz spricht von einer ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht.

Aufzeichnungen über diese Leistungen (z.B. in kodierter Form: +, -, 1, 0, ...) sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Über die Art und Häufigkeit gibt es keine Vorschriften. Sie sollten eine Vielzahl von Leistungsdaten und Leistungsarten umfassen, Objektivitätsprobleme (Beziehungsebene Lehrer-Schüler) und insbesondere bei mündlichen Leistungen die Minderung der Validität („Rampensau“, Sprachvermögen, ...) berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sind die Aufzeichnungen am besten am Stundenende zu führen.

Die Beurteilung erfolgt erst zu Semesterende, wenn die Aufzeichnungen zu einem Gesamtbild in Form einer Mitarbeitsnote zu verdichten sind.

Was ist bei „Hausübungen als Teil der Mitarbeit“ zu berücksichtigen?

- **Lehrer kann, muss aber Hausübungen nicht aufgeben**
- Erarbeitung ohne Hilfe anderer (unkontrollierbare Faktoren: HÜ ist daher eher ein Mittel der Lernsteuerung als der Leistungsbeurteilung)
- Belastbarkeit der Schüler (Zahl der Unterrichtsstunden) beachten
- Rücksicht auf übrige Unterrichtsfächer und Schulveranstaltungen
- Koordinierende Funktion obliegt dem Klassenvorstand (§ 54 SchUG)
- HÜ sind nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in Ferien zu bearbeiten
- Beurteilung erfolgt gemäß § 4 LBVO

2) „besondere“ Leistungsfeststellungen

Mündliche Prüfung

Anwendung: Auf Wunsch des Schülers 1x pro Semester oder wenn sie für sichere Beurteilung unbedingt notwendig ist:

- Terminbekanntgabe spätestens 2 Tage zuvor
- Zwei voneinander unabhängige Fragen
- Zuletzt behandelte Inhalte stehen im Zentrum!
- Dauer max. 10 Minuten
- Auf Fehler ist sofort hinzuweisen!

Ausgenommen: VS und SO Unterstufe

In der AHS, MS und SO Oberstufe: BE, BS, GZ, WE, Maschinschreiben und Kurzschrift (MS/KS)

In der PTS: BS, MS/KS, Stenographie, Techn. Zeichnen, WE

Mündliche Übung

Anwendung: Referat umfasst ein Stoffgebiet.

Festlegung vom Thema spätestens eine Woche vorher

Dauer: max. 10 Minuten

Schularbeit

Anwendung: sofern im Lehrplan vorgesehen

Anzahl: siehe Lehrpläne

Details: siehe Checkliste für Schularbeiten in dieser Broschüre

Schriftliche Überprüfung

Anwendung: umfasst ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet:

Test

Diktat in D, E, ME, MS/KS, EDV

Terminbekanntgabe: spätestens 2 Tage zuvor

Dauer: max. 15 Minuten

Gesamte Dauer aller schriftlichen Prüfungen pro Fach und Semester: 30 Minuten

Dokumentation des Termins im Klassenbuch

Ausgenommen: nach mindestens drei aufeinander folgenden schulfreien Tagen

nach mehrtägiger Schulveranstaltung

an einem Schularbeitstag

an einem Tag mit bereits angesetzter schriftlicher Prüfung

1.-8. Schulstufe: BE, BS, GZ, WE

in der PTS: BS, TZ, WE

in Gegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist

Praktische Leistungsfeststellung

Anwendung: Grundlage ist das Ergebnis einer praktischen Tätigkeit (unter Einbeziehung mündl., schriftl., prakt. und graph. Arbeitsformen)

Ausgenommen: Bei Nichtbeachtung der Grundsätze des pädagogischen Ertrags und der Sparsamkeit; häusliche Arbeit

Graphische Leistungsfeststellung

Anwendung: ist wie schriftliche bzw. praktische Leistungsfeststellung zu behandeln.

Wann darf die äußere Form in die Beurteilung einfließen?

In den nachfolgenden Gegenständen ist die äußere Form Bestandteil der Leistung in der Leistungsbeurteilung (§14 LBVO):

In der Sonderschule finden die entsprechenden Bestimmungen aus Volksschule und Sekundarstufe Anwendung, ausgenommen sind Schulen für blinde und körperbehinderte Kinder.

Unterrichtsgegenstand	Volksschule	Sekundarstufe
Bildnerische Erziehung	X	
Werkerziehung	X	X
Geometrisches Zeichnen bzw. Technisches Zeichnen	X	X
Mathematik (Geometrie)		X
Kurzschrift und Maschinschreiben	X	X
Schreiben (Sekundarstufe: inkludiert in BE)	X	X
Ernährung und Haushalt (Sekundarstufe: plus Hauswirtschaft und Kinderpflege)	X	X

Checkliste für Schularbeiten

- ▶ zwei von einander unabhängige Aufgabenstellungen; entfällt in Sprachen bei Verfassen von Texten
- ▶ Terminbekanntgabe: Innerhalb von 4 Wochen im 1. Semester, 2 Wochen im 2. Semester
- ▶ Jede Terminänderung muss nachweislich bekannt gegeben werden, nur mit Zustimmung der Schulleitung.
- ▶ Bekanntgabe des Stoffes eine Woche vorher
- ▶ Keine Schularbeit nach 3 oder mehr schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen,
- ▶ Nur eine Schularbeit pro Tag, zwei pro Woche.
- ▶ Abhaltung innerhalb der ersten 4 Einheiten
- ▶ Nachholen nur dann, wenn mehr als die Hälfte im Semester versäumt wurde; ein freiwilliges Nachholen ist nicht vorgesehen (Möglichkeit einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers ab der 5. Schulstufe)
- ▶ Frist: eine Woche für Korrektur und Beurteilung
- ▶ Aufbewahrung: laufendes Schuljahr plus ein weiteres Schuljahr
- ▶ Beurteilung nur durch Noten, auch Zusätze sind zulässig; nicht zulässig: „+Genügend“
- ▶ Bei mehr als der Hälfte „Nicht Genügend“ ist Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet zu wiederholen – und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe - die bessere Note „zählt“!

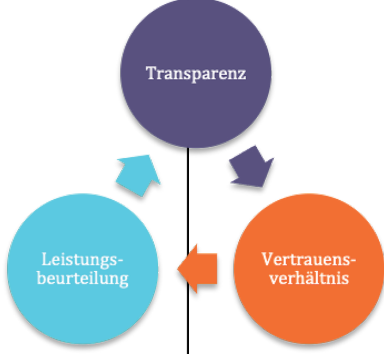
Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte laut § 16, Abs. 1 LBVO maßgebend:

In Deutsch/ Lesen (Unterrichtssprache)

Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung der Aufbau, die Sachlichkeit, die Richtigkeit der Gedanken, die Fähigkeit der Beobachtung, die Ordnung und Phantasie zu bewerten sind, eben so der Ausdruck, die Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit;

In Mathematik

gedankliche Richtigkeit,
die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
die Genauigkeit



Informationsfeststellungen

Sind schriftliche Wiederholungen, Lernzielkontrollen etc. schriftliche Leistungsfeststellungen und daher in Anzahl und Dauer beschränkt?

Nein, wenn sie als „Informationsfeststellungen“ eingesetzt werden (§ 1, Absatz 2 LBVO)

Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (Informationsfeststellungen).

Informationsfeststellungen dienen dem Lehrer oder Schüler als Feedback und sind nicht mit den in der LBVO (§ 14) angeführten Beurteilungsstufen zu bewerten. Da sie in der LBVO explizit als Leistungsfeststellungen ausgenommen sind, können sie auch nicht als Befund für die Leistungsbeurteilung dienen.

Informationsfeststellungen unterstützen den Lehrer in der Leistungsdiagnostik und werden zur Steuerung des Lernens, Lehrens und der Unterrichtsvorbereitung eingesetzt.

Informationsfeststellungen helfen Schülern sich durch gezielte Lernprozesse auf Prüfungssituationen vorzubereiten. Bei auftretenden Problemen können Schülerinnen, Lehrerinnen und Eltern rechtzeitig intervenieren.

Die Beurteilungsstufen

werden im § 18, Abs. 2 SchUG festgelegt und im § 14 LBVO definiert. In der Volksschule und an der Sonderschule (Primarstufe) sind den Noten schriftliche Erläuterungen hinzuzufügen. An der Mittelschule und der Sonderschule (Sek 1) kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

§ 14 LBVO	Erfassen und Anwenden von Lernzielen und Durchführen von Aufgaben	in Eigenständigkeit	und in Anwendung auf neuartige Aufgaben
Sehr gut	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	deutlich vorhanden	ohne Anleitung
Gut	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	merkliche Ansätze	bei entsprechender Anleitung
Befriedigend	in allen wesentlichen Bereichen zur Gänze , Mängel in der Durchführung	Mängel in der Durchführung durch Ansätze zur Eigenständigkeit kompensierbar *)	
Genügend	in allen wesentlichen Bereichen überwiegend		
Nicht genügend	in allen wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend		

*) Kompensation einzelner Kategorien ist durch LBVO ansonsten nicht vorgesehen

Wer definiert das Wesentliche?

Gemäß § 18, Abs.1 SchUG hat die Lehrerin die Leistungsbeurteilung vorzunehmen: Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben im Laufe der Korrektur von Leistungsfeststellungen am Durchschnitt einer Klasse ist gemäß einer Erkenntnis des VwGH nicht zulässig:

Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist ... ein von der Beurteilung anderer Schüler ... unabhängiger. (VwGH, 9. 3. 1981)

SACHLICH (= gleicher Maßstab für alle) + **GERECHT** (= rechtskonform) = **OBJEKTIV**

Tipp: Beurteilungsmaßstäbe sind vor Leistungsfeststellungen anhand inhaltlicher Begründungen festzulegen, Schülern (und Eltern) transparent zu machen und nicht „situationselastisch“ abzuändern.

Soziale Bezugsnorm (Orientierung am Durchschnitt) und individuelle Bezugsnorm (Note als Motivation für individuellen Lernfortschritt) sind nicht objektiv und daher zu meiden.

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

ist ein eigenes Kapitel in der LBVO (§ 18). Die grundsätzlichen Vorgaben sind:

- erfolgt in Schulnachricht und Jahreszeugnis der APS in der 5. bis 7. Schulstufe, in AHS in allen Schulstufen außer der letzten.
- entfällt, wenn der Schüler infolge Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt.
- hat die Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.
- gibt wieder, inwieweit das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen.

Rechtsfolgen der Jahresbeurteilung

Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. (§ 25, Abs. 1 SchUG)

Wann hat ein Schüler eine Schulstufe positiv abgeschlossen?

- Im Jahreszeugnis sind alle Pflichtgegenstände positiv beurteilt.
- Das Jahreszeugnis weist im Wiederholungsfall ein Nicht genügend in einem Gegenstand auf, der vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist.
- Das Jahreszeugnis weist ein „Nicht genügend“ auf, wird aber mit Aufstiegsklausel versehen, wenn
 - derselbe Pflichtgegenstand nicht schon auf der vorangegangenen Schulstufe mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist
 - und dieser Gegenstand in einer höheren Schulstufe dieser Schulart vorgesehen ist
 - und die Klassenkonferenz dem Schüler aufgrund der Leistungen in den anderen Gegenständen Leistungsreserven bescheinigt

Ohne Rücksicht auf die Jahresbeurteilung sind zum Aufsteigen berechtigt:

- Schüler der 1. – 2. Schulstufe (2. Schulstufe: bei mehr als einem Nicht genügend Beschluss der Schulkonferenz erforderlich)

- Schüler von Volksschulen und Sonderschulen ohne Rücksicht auf die Beurteilung in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport
- Schüler mit erhöhtem Förderbedarf oder Mehrfachbehinderungem an Sonderschulen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 SchUG zu entscheiden.

Checkliste für Wiederholungsprüfung, (§ 23 SchUG und § 22 LBVO)

- ✓ Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem - in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.
- ✓ Stoff bezieht sich auf das ganze Unterrichtsjahr.
- ✓ Mündlich (15-30 min) und schriftlich (50 min) in D, M und lebender Fremdsprache
- ✓ Zwischen schriftlicher und mündlicher Teilprüfung muss zumindest 1 Stunde liegen.
- ✓ Nur ein Gegenstand pro Tag
- ✓ Praktisch in BE, GZ, EH, BS, WE (30 – 50 min)
- ✓ Mündlich in allen anderen Gegenständen (15-30 min)
- ✓ Prüfungen an ersten beiden Schultagen des Unterrichtsjahres (Vorziehen in die letzten beiden Werktage der Sommerferien nur durch Beschluss des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses)

- ✓ Mündlich und praktisch in ME und Technischem Zeichnen
- ✓ Prüfungskommission: prüfender Lehrer und Beisitzer
- ✓ Zeitpunkt des Beginns ist dem Schüler zumindest eine Woche davor bekannt zu geben.
- ✓ Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen!
- ✓ Eine Wiederholung ist nicht zulässig.
- ✓ Bei gerechtfertigtem Nichtantreten ist neuer Termin bis 30. November anzusetzen!
- ✓ Aufgrund der Beurteilung der Wiederholungsprüfung kann die neu festzusetzende Jahresbeurteilung bestenfalls mit „Befriedigend“ festgelegt werden.

Sonderfall „Nicht beurteilt“

Nach § 20, Abs. 2 SchUG tritt dies ein, wenn ein längeres Fernbleiben des Schülers eine sichere Beurteilung unmöglich macht. Das Gesetz nennt keine prozentuelle oder absolute Mindestanwesenheit. Das heißt, ein Schüler kann auch wenig, aber gezielt fehlen. Es ist vor Ende des Unterrichtsjahres eine Feststellungsprüfung in den betreffenden Gegenständen abzuhalten!

Bei ungerechtfertigtem Nichtantritt ist ins Jahreszeugnis „nicht beurteilt“ einzutragen.

Bei gerechtfertigtem Nichtantritt ist eine Nachtragsprüfung bis 30.11. anzusetzen.

Eine negativ abgelegte Prüfung führt zu einem „Nicht genügend“ im Zeugnis.

Checkliste für Feststellungsprüfungen

- ⇒ Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.
- ⇒ Dauer: siehe Wiederholungsprüfung
- ⇒ Schüler ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- ⇒ Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig; das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss, falls solche Prüfungen in vielen Gegenständen erforderlich sind.
- ⇒ Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen!

Benachrichtigungspflichten (§19 SchUG)

Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers zu informieren, durch:

- Schulnachrichten
- zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr (APS) unter Berücksichtigung der schulpartnerschaftlichen Rechte 63a (2) Z1 litt.g SCHUG)
- Einzelaussprache auf Verlangen (APS), wobei Unterricht und Aufsichtspflicht Priorität haben
- KEL-Gespräch (APS - Autonomie)
- Sprechstunde (AHS)
- Benachrichtigung bei Wechsel zwischen „Standard“ und „Standard AHS“ (MS)

Frühwarnsystem (§ 19, Abs. 3a SchUG):

Sobald ein „Nicht genügend“ zu Semesterschluss drohen könnte, sind die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich zu informieren und nachweislich zu einem Beratungsgespräch einzuladen, um Fördermaßnahmen zu vereinbaren.

Wenn die Erziehungsberechtigten zu einem solchen Gespräch nicht kommen, werden die schulischen Fördermaßnahmen ohne Absprache eingeleitet. Eine zusätzliche Einladungspflicht für Lehrer ergibt sich dadurch nicht mehr.

Widerspruch (§ 71 SchUG)

Gegen die Entscheidung, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf, können Eltern einen Widerspruch an die zuständige Schulbehörde tätigen. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrkräfte, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründen, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

Beachte: Widersprüche gegen Noten sind im Schulrecht nicht vorgesehen.

Wenn jemand ein dienstrechtliches Vergehen aufgrund schulrechtlicher Verfehlungen vermutet, hat er die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Kluge Vorsorge für PädagogInnen

Gut abgesichert unterrichtet es sich leichter.

- > Versicherungen für Beruf und Privatleben
- > Flexibler Kapitalaufbau & vorausschauende Pensionsvorsorge
- > Beratung, die sich nach Ihrem Stundenplan richtet





Sie fördern
unsere Kinder.

Wir fördern Sie.

Foto: ÖGB Frauen Vorarlberg

Alexandra Loser

Vorsitzende der Vorarlberger
PflichtschullehrerInnengewerkschaft



Römerstraße 14 | 6900 Bregenz
05574 511 65012 | 0664 16 25 988
loseralexandra@hotmail.com